

Satzung des "Fördervereins der Schule des Zweiten Bildungsweges Magdeburg Kolleg/Abendgymnasium e.V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Schule des Zweiten Bildungsweges Magdeburg Kolleg/Abendgymnasium e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stendal eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Zweck

1. Der Förderverein wird die besonderen Ausbildungsinhalte der "Schule des Zweiten Bildungsweges" in der Öffentlichkeit bekannt machen.
2. Er unterstützt durch den Einsatz von Geld- und Sachspenden die profilbestimmende Ergänzung der Ausstattung der Schule des Zweiten Bildungsweges Magdeburg, soweit Mittel der Schulverwaltung nicht zur Verfügung stehen.
3. Er unterstützt personell und materiell profilbestimmende und kulturelle Maßnahmen der Schule des Zweiten Bildungsweges Magdeburg, die im Aufgabenbereich einer modernen Schule förderungswürdig sind.
4. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Hilfe Dritter bedienen.
5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 4 Finanzierung des Vereins

1. Der Förderverein finanziert sich aus
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Zuwendungen,
 - Gebühren,
 - Veranstaltungen und
 - Spenden.
2. Einzelheiten der Finanzierung, insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge, regelt die Finanzordnung in Ergänzung dieser Satzung des Fördervereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt, insbesondere
 - Einzelpersonen,
 - Firmen,
 - Organisationen und
 - Körperschaften.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags auf Beschluss des Vorstandes des Fördervereins.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch
 - Tod,
 - freiwilligen Austritt oder
 - Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Er kann unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Förderverein erfolgt nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand
 - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - wegen Nichtzahlung gegenüber dem Verein eingegangener Verbindlichkeiten und erfolgter Mahnung oder
 - wegen unehrenhaften Verhaltens und Zu widerhandelns gegen geschriebene und ungeschriebene Gesetze von Sitte und Anstand.
4. Durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden Zahlungsforderungen und sonstige Forderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht berührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Fördervereins haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie haben das Recht, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Sie sind in den Vorstand wählbar.
2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie muss mindestens jährlich einmal, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung), durchgeführt werden.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden.
4. Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des ihn vertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Jahreshauptversammlung nimmt entgegen:
 - den Bericht des Vorstandes und
 - den Bericht der Kassenprüfer.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- die Wahl des Vorstandes,

- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- der Jahreshaushaltsplan und
- Anträge.

9. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen,
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Hauptkassierer.

Die Vereinigung von 2 Funktionen im Vorstand ist zulässig. Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, benennt der Vorstand einen Vertreter, der auf der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen ist.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch einen der unter Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Protokolle des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand kann zur Durchsetzung bestimmter Aufgaben Mitglieder oder Ausschüsse einsetzen, deren Leiter dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind.
7. Einzelheiten über die Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Vorstandes regelt die "Geschäftsordnung für den Vorstand und den Ausschuss".

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer.
2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Kassenprüfer des Vereins haben das Recht und die Pflicht, das gesamte Finanz- und Rechnungswesen des Vereins, das heißt, die Kassen, Bücher und Belege des Vereins zu überwachen und zu prüfen.
4. Jährlich muss mindestens eine Kassenprüfung durchgeführt werden.
5. Die Ergebnisse von Kassenprüfungen sind dem Vorstand mitzuteilen und den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachspenden übersteigt, an die "Schule des Zweiten Bildungsweges Magdeburg" mit der Zweckbestimmung,

dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für förderungswürdige Zwecke gemäß § 3 verwendet wird.

§ 13 Rechtsgrundlagen

Die Satzung des Vereins, ihre Ordnungen sowie alle Beschlüsse der Organe des Vereins sind für seine Mitglieder bindend. Beschlüsse müssen im Einklang mit der Satzung und ihren nachfolgenden Ordnungen

- Finanzordnung und
- Geschäftsordnung des Vorstandes

stehen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft.